jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/25 9Ob411/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1998

Norm

IPRG §27
Serbisches G über die Ehe und die Familienbeziehungen 05.06.1980 Art119

Rechtssatz

Nur die Veräußerung oder Belastung des Vermögens des Kindes bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, ansonsten verwalten die Eltern (nach dem Tod des Vaters die Mutter) das Vermögen der Kinder bis zu deren Volljährigkeit zum Vorteil derselben. Der Vorteil des Kindes, zu dem die Verwaltung des Vermögens zu führen ist, gebietet, daß auch Maßnahmen, die zu einer Belastung mit erheblichen Prozeßkosten führen können, der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedürfen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 411/97z
  Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 Ob 411/97z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109810

Dokumentnummer

JJR_19980225_OGH0002_0090OB00411_97Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at